



28. Mai 2018

Bericht des Stadtrats zu den Eingaben der Mitglieder des Stadtforums

Registratur-Nr.: 14.03.02

Geschäftslaufnummer: PRS 2017-137 Signatur

A. Eigentümerdaten im Geoportal (CVP Rapperswil-Jona)

Im Geoportal (www.geoportal.ch) werden der Öffentlichkeit wichtige Informationen zu Raumplanung, Liegenschaften und Gebäuden zur Verfügung gestellt. Für die Bauindustrie, aber auch für Rechtsanwälte, Treuhänder oder Behörden ist das Geoportal eine oft genutzte Quelle für Daten, die sie für ihre tägliche Arbeit brauchen.

Bemerkenswert ist, dass Kantone wie Schwyz, Glarus, Thurgau und die beiden Appenzell, aber auch diverse St.Galler Gemeinden bei Liegenschaften und Gebäuden die Eigentümerdaten im Geoportal veröffentlichen, nicht aber die Stadt Rapperswil-Jona. Hier müssen die Eigentümerdaten mühsam schriftlich oder telefonisch auf der Bauverwaltung angefragt werden. Dies belastet die Gesuchsteller/innen ebenso wie die Bauverwaltung und ist in einer digitalisierten Welt auch nicht mehr zeitgemäss.

Dies sieht auch die St.Galler Regierung so. Sie schreibt in einer Antwort auf einen CVP-Vorstoss im Kantonsrat, dass sie es ohne Wenn und Aber begrüssen würde, wenn die politischen Gemeinden die Eigentümerdaten flächendeckend veröffentlichen würden.

Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Weshalb ist die Stadt Rapperswil-Jona bisher nicht bereit, die Eigentümerdaten im Geoportal zu veröffentlichen?

Kantonales Recht

Im kantonalen Recht existiert bisher kein formelles Gesetz im Bereich Geoinformationen. Die einzige formelle Gesetzesgrundlage ist das Gesetz über die amtliche Vermessung mit den dazugehörigen Verordnungen. Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind:

- *Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung;*
- *Gebührentarif für die amtliche Vermessung;*
- *Verordnung über die Erhebung und Schreibweisen der Lokalnahmen;*
- *Regierungsratsbeschluss über die Ermittlung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in den unvermessen Gemeinden.*

Nutzung von Geodaten

Die im Bundesgesetz über Geoinformation (SR 510.62; GeoIG) vorgeschriebenen qualitativen und technischen Standards für die Erfassung, die Modellierung und den Austausch der Daten bezwecken ausdrücklich, das Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Allerdings erhält jeder Datensatz eine entsprechende Zugangsberechtigung:

- *Zugangsberechtigungsstufe A: öffentlich zugängliche Geobasisdaten;*
- *Zugangsberechtigungsstufe B: beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten;*



28. Mai 2018
Seite 2

- *Zugangsberechtigungsstufe C: nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten.*

In Art. 11 GeoIG ist geregelt, in welchem Umfang das Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1; DSG) auf die Geobasisdaten des Bundesrechts Anwendung findet. Damit unterstehen alle diese Daten einer einheitlichen Datenschutzregelung, unabhängig davon, ob eine Behörde des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde die Daten bearbeitet.

Der Datenschutz geniesst in Rapperswil-Jona einen hohen Stellenwert. Wie und in welchem Umfang Eigentümerdaten zur Verfügung gestellt werden könnten wurde bis dato nicht abschliessend diskutiert. Einzelabfragen sind grundsätzlich möglich, Massenabfragen hingegen sind aus Datenschutzgründen für Privatpersonen nicht zulässig.

2. Findet der Stadtrat nicht auch, dass mit der Veröffentlichung unnötige administrative Leerläufe und unnötige Belastungen der Mitarbeitenden auf der Bauverwaltung verhindert werden können?

Stellungnahme Bauverwaltung und Grundbuchamt:

Nach Rückmeldungen durch die Verwaltung wird eingeräumt, dass durch die Publikation der Eigentümerdaten ein wohl unnötiger Arbeitsschritt verhindert würde. Aus Sicht der Bauverwaltung sind mit der Publikation der Eigentümerdaten keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Der Datenschutz bei Serienabfragen steht für Rapperswil-Jona jedoch nach wie vor im Vordergrund.

Im Kanton St. Gallen sollen sieben Gemeinden die Eigentümerdaten im Geoportal zur Verfügung stellen. Sammelabfragen widersprechen den gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit des Grundbuches (Art. 27 Abs. 2 der Grundbuchverordnung; SR 211.432.1; GBV).

Da die Freischaltung der Eigentümerdaten (Einzelabfragen) auch von der Verwaltung begrüsst wird, wird die Stadt die rechtliche Situation prüfen und die Freischaltung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten umsetzen.

B. Wie weiter mit dem BWZ? (CVP Rapperswil-Jona)

Der Kampf für einen Neubau des BWZ Rapperswil ist leider ein Trauerspiel. Inzwischen ist es zehn Jahre her, seit die St.Galler Regierung klar machte, dass Sanierungen nichts mehr bringen und es einen Neubau braucht. Doch statt dem versprochenen Neubau – der Standort ist längst ausgewiesen und die Machbarkeitsstudie wurde auch schon vor Jahren erstellt – verlottert das BWZ weiter.

Die Situation für die Schüler/innen und Lehrpersonen ist kaum mehr zu verantworten, der gute Ruf des BWZ leidet unter der maroden Infrastruktur. Der behelfsmässige Anbau ist keine nachhaltige Lösung, und auch dass dem Kanton das Grundstück für den Neubau an bester Lage zu einem Vorzugspreis verkauft wurde, hat bisher nicht zur einer Beschleunigung des Neubaus geführt.



28. Mai 2018
Seite 3

Doch einige engagierte Mitglieder des Kantonsrates lassen nicht locker, und kürzlich ist etwas Bemerkenswertes geschehen. In ihrer Antwort auf einen überparteilichen Vorstoss machte die St. Galler Regierung klar, dass sie angesichts „neuer Möglichkeiten“ bereit ist, von ihrer bisherigen Haltung abzurücken und nicht mehr darauf zu bestehen, den Neubau des BWZ erst nach 2025 an die Hand zu nehmen. Diesen Steilpass gilt es unbedingt aufzunehmen, doch leider ist seither ein halbes Jahr vergangen, ohne dass der Stadtrat etwas unternommen hätte. Jedenfalls hat man nichts davon mitbekommen.

Wir bitten den Stadtrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen: Welche Strategie und welchen Zeitplan verfolgt der Stadtrat in Bezug auf den Neubau? Was unternimmt der Stadtrat, um das Angebot zu nutzen, das der Kanton in Aussicht stellt? Welche Perspektive kann der Stadtrat den geplagten Schüler/innen und Lehrpersonen bieten? Wie will der Stadtrat verhindern, dass der BWZ-Standort Rapperswil-Jona darunter leidet, wenn der Kanton demnächst massiv in den BWZ-Standort Wattwil investieren will?

Die Frage nimmt Bezug auf die Interpellation „BWZ Rapperswil: Wann kommt der Neubau endlich?“, welche von Kantonsrätin Yvonne Suter und 37 Mitunterzeichnern, insbesondere auch aus dem Linthgebiet, am 13. Juni 2017 eingereicht wurde. Diese wurde unabhängig vom Stadtrat und ohne sein Wissen eingereicht. Die Regierung hat die Interpellation am 7. November 2017 beantwortet.

Der Stadtrat teilt die Einschätzung, dass die Infrastruktur des Berufs- und Weiterbildungszentrums (BWZ) Rapperswil nicht mehr zeitgemäss und weder für Lehrerschaft noch für Schülerschaft zumutbar ist. Darüber hinaus erachtet auch er die heutigen Gebäude als nicht sanierungsfähig. Daher begrüsst der Stadtrat die Pläne des Kantons St. Gallen, am Standort Rapperswil einen Neubau zu realisieren. Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat im Jahre 2016 beschlossen, dem Kanton die Grundstücke Nr. 816R und 1521R für die Realisierung eines neuen Schulgebäudes zu verkaufen. Dies hat die Bürgerschaft an der Urnenabstimmung vom 27. November 2016 gutgeheissen. Mittlerweile wurde die Realisierung eines Neubauprojekts durch den Kantonsrat auf einen wesentlich späteren Zeitpunkt hinaus geschoben.

Aus diesem Grund hat der damals neu bestellte Stadtrat bereits im Mai 2017 die Frage des BWZ Neubaus wieder aufgenommen und neue Wege gesucht, um den Prozess zu beschleunigen. Dies unabhängig von der erwähnten Interpellation. Am 27. Juni 2017 fand eine Besprechung zwischen den Regierungsräten Stefan Kölliker, Marc Mächler und Benedikt Würth und Stadtpräsident Martin Stöckling sowie Stadtrat Thomas Rüegg statt. Ziel dieser Besprechung war es zu klären, ob der Kanton nach wie vor am Grundsatz festhält, wonach ein Neubau durch ihn zu realisieren sei oder ob es denkbar wäre, dass ein Neubau durch die Stadt erstellt resp. finanziert und danach an den Kanton vermietet wird (allenfalls mit anschliessender Übernahme durch den Kanton). Dieses Modell würde demjenigen des heutigen BWZ entsprechen. Die Antwort der Regierung auf die eingangs erwähnte Interpellation verweist u.a. folglich auch auf diese durch die Stadt eingebrachte Option.

Nachdem seitens der Vertreter der Regierung die Bereitschaft signalisiert wurde, ein solches Modell zu prüfen, fand am 13. September 2017 ein weiteres Treffen statt. An diesem nahmen die Regierungsräte Stefan Kölliker und Marc Mächler sowie weitere Kan-



28. Mai 2018
Seite 4

tonsvertreter und der Stadtpräsident Martin Stöckling sowie die Stadträte Thomas Furrer und Thomas Rüegg teil.

Dabei wurden mögliche Formen eines solchen, durch die Stadt finanzierten Projekts besprochen. Abschliessend wurde in Aussicht gestellt, dass das Baudepartement bis Mitte 2018 mitteilt, ob ein solches Modell definitiv weiterverfolgt werden kann.

Der Stadtrat dankt für diese Frage und erachtet mit den vorstehenden Ausführungen die konkreten Fragen als beantwortet. Mit der eingebrachten Option einer Finanzierung durch die Stadt hat es der Stadtrat geschafft, dem Kanton eine Variante aufzuzeigen, in welcher ein Neubau des BWZ bereits wesentlich früher - als durch den Kantonsrat beschlossen - erreicht werden kann. Der Stadtrat wird seinen Fokus daher auf die Realisierbarkeit einer solchen Lösung richten.